

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.11.2016 für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse, für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Der Rat

§ 1

Vorsitz, Vertretung, Teilnahme

- (1) Der Rat wählt aus der Mitte seiner Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Ferner beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) Sind sowohl die/der Vorsitzende und deren/dessen Vertreter/in verhindert, übernimmt das älteste, anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Sitzungsleitung.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen wichtigen Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Falle des Fernbleibens unverzüglich vorher zu unterrichten.

§ 2

Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen/Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Fraktionen und Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse. Ratsfrauen / Ratsherren können nicht Mitglied mehrerer Fraktionen oder Gruppen sein. Schließen sich die Mitglieder von Fraktionen und/oder Gruppen zu neuen Fraktionen oder Gruppen zusammen, so verlieren die bisherigen Fraktionen und Gruppen ihre Fraktions- bzw. Gruppeneigenschaft.
- (2) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine oder eine für sie handelnde(n) Vorsitzende oder Vorsitzenden. Besteht die Fraktion oder Gruppe aus mindestens 11 Mitgliedern, so hat sie auch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 2 wirksam.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 3

Einladung zur Sitzung, Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Rates auf; die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die oder der Vorsitzende vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Einberufung der Vertretung und der Aufstellung der Tagesordnung. Wird die Tagesordnung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aufgestellt, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ratsfrauen und Ratsherren unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in Eilfällen 24 Stunden. Auf eine Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Die Ladung erfolgt nach Zustimmung der einzelnen Ratsmitglieder ausschließlich durch ein elektronisches Dokument, welches mit der Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt Neustadt a. Rbge. im Internet als zugestellt gilt. Über die Bereitstellung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Benachrichtigung per Email.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift umgehend anzuzeigen.

- (3) In Eilfällen kann von der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung) der öffentlichen Ratssitzung abgesehen werden, wenn die Ladungsfrist weniger als 48 Stunden beträgt und eine Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. ohne gleichzeitige Hinweisbekanntmachung in der Zeitung.
- (4) Die Beratungsgegenstände sind in der Tagesordnung möglichst kurz, jedoch eindeutig zu kennzeichnen. Zu jedem Beratungsgegenstand soll der Tagesordnung eine kurze Sachdarstellung als Erläuterung in der Tagesordnung oder als Vorlage mit einem zur Entscheidung geeignet formulierten Beschlussvorschlag hinzugefügt werden. Ergänzungen zur Sachdarstellung sind jederzeit zulässig.
- (5) Bei umfangreichen Vorlagen werden die Anlagen nur online über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Rats- und Ortsratsmitglieder werden hierüber rechtzeitig informiert.

§ 4

Öffentlichkeit und Teilnehmer

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 64 NKomVG) erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Antrag in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen und die Fraktionssprecher/innen bzw. Gruppensprecher/innen in den Ortsräten erhalten die Ladungen zu Ratssitzungen zugesandt. Die Ortsbürgermeister/innen werden zugleich aufgefordert, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Rat kann ihnen im Einzelfall das Wort erteilen. Wenn eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister zugleich Ratsmitglied ist, so benachrichtigt sie/er ihre/seine Vertreter/in. Ist auch diese/dieser Mitglied des Rates, so benachrichtigt sie/er ein

anderes Mitglied des Ortsrates. Im Übrigen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, welche Bedienstete der Stadtverwaltung, welche Sachverständigen, Anzuhörenden und sonstigen Berater/innen an der Sitzung teilnehmen, soweit nicht der Rat hierüber beschlossen hat.

§ 5 Beratungsgegenstände

- (1) Der Rat beschließt zur Sache nur in Angelegenheiten, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind (Beratungsgegenstände). Es sind aufzunehmen (Initiativrecht):
 - a) Angelegenheiten, die der Bürgermeister bzw. dessen Vertretung auf die Tagesordnung setzt,
 - b) Empfehlungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte,
 - c) Anträge von Fraktionen, Gruppen sowie einzelner Ratsmitglieder gem. § 6 dieser Geschäftsordnung,
 - d) Dringlichkeitsanträge (siehe § 7 dieser Geschäftsordnung),
 - e) Angelegenheiten, deren Aufnahme der Rat in anderer Sitzung beschlossen hat (§ 31 NKomVG).
- (2) Das Initiativrecht nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e) kann nur in Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, die zur Zuständigkeit des Rates gehören, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) >Empfehlungen der Ortsräte< nur dann, wenn es sich um Belange der eigenen Ortschaft handelt.

§ 6 Anträge

- (1) Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingegangen sind. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsantrag gem. § 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Anträge nach § 5 Abs. 1c sind schriftlich und grundsätzlich mit Beschlussvorschlag bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (3) Wird der Antrag von einer Fraktion oder Gruppe gestellt, so genügt die Unterschrift der/des Vorsitzenden der Fraktion bzw. der Gruppe oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem einzelnen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden. Im Übrigen gelten die §§ 7 und 8 dieser Geschäftsordnung. Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen können Gutachter und Sachverständige auf eigene Kosten hinzuziehen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu unterbrechen (siehe auch § 18 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Bei Dringlichkeitsentscheidungen darf die Anhörung der Ortsräte unterbleiben. Diese sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann bis zur Eröffnung der Abstimmung oder Wahl Anträge zur Sache, insbesondere Änderungs- oder Zusatzanträge zum Beratungsgegenstand und Anträge zur Geschäftsordnung stellen sowie diese zurückziehen. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsverlauf, die Tagesordnung zukünftiger Sitzungen und gegenwärtig beratene Gegenstände beziehen. Es handelt sich insbesondere um folgende Anträge:
 1. die Sitzung zu vertagen,
 2. die Sitzung zu unterbrechen,
 3. die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder zu vertagen,
 4. zur Tagesordnung überzugehen,
 5. die Reihenfolge der Beratungsgegenstände in der Tagesordnung zu ändern,
 6. Interessenwiderstreit festzustellen,
 7. die Angelegenheit nichtöffentlich oder öffentlich zu behandeln,
 8. die Angelegenheit einem Ausschuss, einem Ortsrat oder der Verwaltung zu überweisen,
 9. den Beratungsgegenstand zu teilen,
 10. die Beratung zu beenden,
 11. von dem Bürgermeister oder der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter Auskünfte zum Gegenstand der Beratung zu verlangen,
 12. geheim zu wählen,
 13. eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer zukünftigen Ratssitzung zu setzen,
 14. Anträge im Sinne von § 62 NKomVG (Einwohnerfragestunde, Anhörung),
 15. die Rednerliste zu schließen und die Debatte zu beenden; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Die Behandlung der Anträge zur Geschäftsordnung regelt § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

§ 9

Koordination der Vorbereitung von Ratsentscheidungen

- (1) Entscheidungen, für die der Rat zuständig ist, sollen grundsätzlich in den Fachausschüssen vorbereitet werden. Falls eine Angelegenheit zur Behandlung im Rat ansteht, zu der ein Ortsrat zu hören ist, soll der Ortsrat zunächst Stellung nehmen können, bevor der zuständige Fachausschuss darüber berät. Eingaben der Ortsräte in Ratsangelegenheiten sind zunächst in den zuständigen Fachausschüssen zu behandeln.
- (2) Grundsätzlich sind Ratsentscheidungen durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Der Verwaltungsausschuss soll die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse sachlich und zeitlich aufeinander abstimmen, um zu einem fachlich gut fundierten Beschlussvorschlag für den Rat zu gelangen. Er kann Änderungen zu den Empfehlungen der Ausschüsse und Ortsräte beschließen, Empfehlungen ablehnen oder - soweit es sich um Initiativrechte nach § 5 Abs. 1 handelt - Empfehlungen zur erneuten Beratung in den Ausschüssen oder Ortsräten geben. Wesentliche Abweichungen der Empfehlungen des Verwaltungsausschusses sind in der Beschlussbegründung des Verwaltungsausschusses kurz zu kennzeichnen. Die Empfehlung an den Rat soll so gefasst sein, dass sie ohne weiteres als Beschlussvorschlag im Sinne von § 3 Abs. 4 verwendet werden kann; es sei denn, dass Alternativen vorgetragen werden.

§ 10

Sitzungsleitung, Beratung, Redeordnung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratung über jeden Beratungsgegenstand.
- (2) Die Reihenfolge der Verhandlungen richtet sich nach der Tagesordnung. Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitigen Wortmeldungen nach ihrem/seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, zu persönlichen Erwidern (Richtigstellen eigener Ausführungen, Abwehr persönlicher Angriffe während der gegenwärtigen Beratung) und bei Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur Leitung und Ordnung der Sitzung kann die/der Ratsvorsitzende jederzeit das Wort nehmen.
- (3) Die Redezeit soll möglichst 5 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Sobald die/der Ratsvorsitzende zur Sache des Beratungsgegenstandes oder zu einem eigenen Antrag zur Geschäftsordnung spricht, geht der Vorsitz ohne weiteres auf die Vertreterin/den Vertreter der/des Ratsvorsitzenden für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über.
- (5) Verletzt eine Sitzungsteilnehmerin/ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung, so soll die/der Ratsvorsitzende sie/ihn mit Nennung des Namens "Zur Ordnung" rufen. Ehrenrührige und verletzende Äußerungen sind unverzüglich zu rügen. Einer Rednerin/einem Redner, die/der die vorstehenden Vorschriften trotz Mahnung nicht beachtet, wird das Wort für die Dauer der gegenwärtigen Beratung entzogen bzw. wird diese/r aus dem Sitzungsraum verwiesen.
- (6) Jedes Ratsmitglied, welches nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schließung der Rednerliste stellen. In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerliste verlesen, dann kann der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger

als 3 Minuten dauern darf. Gegen den Antrag darf nur eine Rednerin/ein Redner gleichfalls längstens 3 Minuten sprechen. Wird dem Antrag entsprochen, so muss das Wort noch der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes und Ratsmitgliedern zu persönlichen Erwiderungen gemäß Abs. 2 Satz 3 erteilt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind Ratsmitglieder, die fehlen, namentlich zu nennen.

§ 12 Abstimmung, Wahl

- (1) Die/der Ratsvorsitzende eröffnet und schließt nach Schluss der Beratung die Abstimmungen oder die Wahlen. Von den Empfehlungen des Verwaltungsausschusses abweichende Anträge und Initiativanträge sind vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, sobald sie beraten sind. Liegen mehrere voneinander abweichende Anträge zur Geschäftsordnung vor, so bestimmt die Reihenfolge der Aufzählung nach § 9 Abs. 2 die Folge der Abstimmungen.
- (3) Über Beratungsgegenstände wird wie folgt abgestimmt:
 1. Über Änderungs- und Zusatzanträge in der Reihenfolge ihres Einganges.
 2. Über den ursprünglichen Beschlussvorschlag. Sind Änderungsanträge angenommen und ist der ursprüngliche Beschlussvorschlag nicht ganz ersetzt und damit ganz erledigt, so fragt die/der Ratsvorsitzende zur Abstimmung, ob dem Beschlussvorschlag, wie er sich nach der Änderung bzw. Ergänzung ergibt, zugestimmt wird.
 3. Soweit der Beschlussvorschlag die Bewilligung von Geldmitteln betrifft, wird über den den höheren Wert betreffenden Vorschlag vor den Vorschlägen, die geringere Werte enthalten, abgestimmt.
- (4) Die Stimme wird grundsätzlich durch Erheben einer Hand abgegeben. Es sind zum Abstimmungsergebnis die Stimmen dafür, Stimmen dagegen und Stimmenthaltungen jeweils gesondert festzustellen. Ist das Ergebnis nach Ansicht der/des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so werden die Stimmen erneut gezählt.
- (5) Es wird namentlich abgestimmt, wenn der Rat dies im Einzelfall auf Antrag von mindestens vier Ratsmitgliedern beschließt. Es wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt, wenn mindestens neun Ratsmitglieder dies verlangen. Treffen beide Verlangen zusammen, so ist der Geheimabstimmung der Vorzug zu geben. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.
- (6) Findet ein zweiter Wahlgang statt, so können für diesen Wahlgang auch andere als die für den ersten Wahlgang vorgeschlagenen Personen benannt werden.

§ 13 Anfragen

- (1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie 6 Werktage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig.

§ 14 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Im Umfange der vorhandenen Plätze können Zuhörerinnen und Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, von sich aus das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen.
- (2) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und/oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (3) Bei Störung der Beratungen kann die/der Ratsvorsitzende von ihrem/seinem Ordnungs- und Hausrecht Gebrauch machen und Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Während einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage anschließen; diese muss sich auf den Gegenstand der Ursprungsfrage beziehen. Handelt es sich um komplexe Fragen, so sollten diese vorab (6 Werktage vor der Sitzung des Rates) schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden; anderenfalls kann eine Beantwortung in der Sitzung nicht garantiert werden.

§ 16 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers, der/des Ratsvorsitzenden und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters autorisiert.
- (3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass

aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (4) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Einwendungen gegen das Protokoll sind grundsätzlich schriftlich geltend zu machen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Über Einwendungen, die sich nicht durch Erklärungen oder Nachweis der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, entscheidet der Rat.
- (5) Die Ausführung von Beschlüssen setzt nicht die Genehmigung des Protokolls voraus.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

II. Der Verwaltungsausschuss

§ 17 Verfahren

Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des Abschnittes I. sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder diese Geschäftsordnung anderes vorsieht.

§ 18 Sitzungen

- (1) Grundsätzlich findet alle zwei Wochen - außer an Feiertagen - um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Straße 31 eine Sitzung des Verwaltungsausschusses statt. Verbindlich ist jedoch der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in der Einladung genannte Zeitpunkt und Ort. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu weiteren Sitzungen des Verwaltungsausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 24 Stunden einladen. Findet eine Sitzung des Verwaltungsausschusses anlässlich der Unterbrechung einer Ratssitzung statt, so steht die Nichteinhaltung der Ladungsfrist und Ladungsform der in dieser Sitzung des Verwaltungsausschusses gefassten Beschlüsse nicht entgegen, wenn alle Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (3) Für jede Beigeordnete/jeden Beigeordneten ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion bzw. Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin/ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so benachrichtigt es seine Vertreterin/seinen Vertreter. Diese/r gilt damit als eingeladen.
- (4) Initiativen nach § 5 Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Sitzungstage zulässig. Geheime Abstimmungen gemäß § 12 Abs. 5 müssen von mindestens 4 Mitgliedern beantragt werden.

- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der jeweiligen Wahlperiode vor der ersten Sitzung eines neu gebildeten Verwaltungsausschusses beschließt der bisherige Verwaltungsausschuss im Umlaufverfahren.

III. Die Ratsausschüsse

§ 19 Verfahren

- (1) Für das Verfahren in den Fachausschüssen gelten die Vorschriften des Abschnittes I sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder diese Geschäftsordnung anderes vorsieht.
- (2) Bis auf den Umlegungsausschuss tagen alle in der Folge genannten Ausschüsse öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 20 Zuständigkeit

- (1) Gemäß § 71 NKomVG werden folgende Ausschüsse gebildet, die Entscheidungen des Rates in den folgenden Sachgebieten vorzubereiten haben:

a) Ratsausschüsse

1. Finanzausschuss

Produkte, für die die Zuständigkeit des Finanzausschusses besteht:

- 1110100 Allgemeine Zentrale Dienste
- 1110130 Familien- und Gleichstellungspolitik / Selbsthilfeangelegenheiten
- 1110140 Rechnungsprüfung
- 1110200 Finanzmanagement
- 1110210 Kasse, Rechnungswesen und Vollstreckung
- 1110220 Steuern und Abgaben
- 1110300 Recht und Versicherungen
- 1210320 Statistikprodukt
- 1220325 KFZ-Zulassung
- 6110200 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- 6120200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- 6120210 Beteiligungsmanagement
- 6130000 Abwicklung der Vorjahre

2. Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

Produkte, für die die Zuständigkeit des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses besteht:

- 1110230 Liegenschaftsverwaltung
- 1110650 Gebäudemanagement
- 3660660 Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze
- 5110610 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 5210630 Bau- und Grundstücksordnung
- 5230630 Denkmalpflege und -schutz
- 5410660 Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen

5450660 Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung
5460660 Parkeinrichtungen und ÖPNV-Anlagen
5460660 Öffentliches Grün / Landschaftsbau
5530660 Friedhofs- und Bestattungswesen
5550230 Forstwirtschaft
5550660 Wirtschaftswege
5730700 Regiebetrieb Bauhof
5710010 Wirtschaftsförderung
5750010 Tourismus

3. Kultur- und Sportausschuss

Produkte, für die die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses besteht:

1110011 Pflege partnerschaftlicher Beziehungen
4210400 Förderung des Sports
2630400 Unterstützung Musikschule
2720420 Stadtbibliothek
2810400 Heimat- und sonstige Kulturpflege

4. Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten besteht:

1220320 Ordnungsangelegenheiten
1220660 Verwaltung der Straßennutzung
1260320 Brand- und Zivilschutz
5730320 Durchführung von Märkten
1210320 Statistik und Wahlen
1220325 KFZ-Zulassung
1220330 Meldeangelegenheiten
1220340 Personenstandswesen
3129110 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitslose

b) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

1. Umlegungsausschuss

nach § 3 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Verfahren der Bodenordnung zur Erschließung oder Neugestaltung von Baugrundstücken nach dem Baugesetzbuch.

2. Betriebsausschuss

für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) gemäß § 140 NkomVG i. V. m. § 4 der Eigenbetriebsverordnung.

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) festgelegt.

3. Schulausschuss (§§ 110 Nds. Schulgesetz, 71 und 73 NKomVG)

Produkte, für die die Zuständigkeit des Schulausschusses besteht:

- 2110400 Grundschulen
- 2111400 GS Hans-Böckler-Schule
- 2160400 Haupt- und Realschule „Leineschule“
- 2170400 Gymnasium Gausstraße
- 2180400 Kooperative Gesamtschule Leinstraße
- 2210400 Förderschule Am Ahnsförth
- 2410400 Schülerbeförderung
- 2430400 Sonstige schulische Aufgaben
- 2710400 Beteiligung Volkshochschule

c) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften mit gleichzeitig allgemeinen Aufgaben

Jugend- und Sozialausschuss (§§ 13 AG KJHG, 71 und 73 NKomVG)

Produkte, für die die die Zuständigkeit des Jugend- und Sozialausschusses besteht:

- 1110130 Familien- und Gleichstellungspolitik, Selbsthilfeangelegenheiten
- 3129110 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 3116000 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kap. SGB XII
- 3119501 Verwaltung der Sozialhilfe
- 3154503 Obdachlosenangelegenheiten, Einrichtungen für Wohnungslose, Aus-siedler und Ausländer
- 3460503 Wohngeld, Wohnungsangelegenheiten
- 3517502 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen örtlicher Träger
- 3611512 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- 3612512 Förderung von Kindern in Tagespflege
- 3620511 Jugendarbeit, Stadtjugendpflege
- 3650512 Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft
- 3660511 Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendhaus Großer Weg
- 3660512 Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendhaus Dyckerhoffstraße

- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

21

Vorsitz und Mitgliedschaft

- (1) Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden gewählten Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG.

- (2) Die Größe und Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

a) Finanzausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates

b) Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates, des Integrationsbeirates und 2 Naturschutz-beauftragte der Region Hannover

c) Kultur- und Sportausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates

d) Schulausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren, je 2 Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen gem. § 73 NkomVG in Verbindung mit § 110 des Nds. Schulgesetzes

e) Jugend- und Sozialausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren sowie 10 beratende Mitglieder.

Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat, vom Integrationsbeirat und vom Städtelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. Die weiteren beratenden Mitglieder werden nach § 71 NkomVG von den Fraktionen und Gruppen benannt. Sie beraten als Mitglieder nach § 13 AG KJHG den Ausschuss sowohl in jugendpflegerischen als auch in sozialen Angelegenheiten.

f) Betriebsausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Abwasserbehandlungsbetriebes als Vertretung der übrigen Mitarbeiterschaft des Betriebes an. Sie werden vom Personalrat des Eigenbetriebes benannt. Sie haben kein Stimmrecht.

g) Umlegungsausschuss

gesetzlich geregelt

h) Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

11 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung sowie der Leiter des Polizeikommissariates Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung und je 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates als beratende Mitglieder an.

- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, sind gemäß den §§ 54 Abs. 3 und 43 NkomVG auf die ihnen nach den §§ 40 – 42 obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 22

Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden eingeladen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen teil; er kann sich durch eine/einen von ihm zu bestimmende/n Bedienstete/Bediensteten vertreten lassen. Sie/er hat teilzunehmen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Hinsichtlich der Teilnahme von Ortsratsmitgliedern an den Fachausschusssitzungen gilt § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung entsprechend.

- (3) Die Ladungsfrist für die Einberufung zu den Ausschusssitzungen beträgt eine Woche. Für Eilfälle gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Die Einladung mit allen evtl. Anlagen ist den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Ratsmitglieder, die nicht dem betreffenden Ausschuss angehören, sowie den Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern und den Fraktions-sprecherinnen/Fraktionssprechern in den Ortsräten sind die Einladungen ohne Anlagen zuzuleiten mit dem Hinweis, dass die Anlagen bei Bedarf bei der Verwaltung angefordert werden können.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. Die/der Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (5) Anträge nach § 72 Abs. 2 NKomVG und zur Tagesordnung sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bzw. § 7 sind nicht anzuwenden. Die Tagesordnung kann jederzeit durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden geändert und ergänzt werden, außerdem durch Beschluss des Ausschusses, soweit es sich um die Vorbereitung von Ratssitzungen handelt. Es ist geheim abzustimmen (§ 12 Abs. 5), wenn 4 Ausschussmitglieder dies verlangen.
- (6) Ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, zu der es eingeladen ist, kann eine Vertreterin/einen Vertreter aus den Reihen seiner Fraktion bzw. Gruppe mit Stimmrecht in die Sitzung entsenden.
- (7) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse sind sämtlichen Ratsmitgliedern sowie denjenigen Ausschussmitgliedern zuzustellen, die nicht Ratsmitglieder sind.
- (8) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode beschließen die dem Rat angehörenden Mitglieder dieses Ausschusses im Umlaufverfahren.
- (9) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, so muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine Empfehlung geben. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt die/der Vorsitzende des Ausschusses, der nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes (federführender Ausschuss) hauptsächlich zuständig ist, worüber im Zweifel der Verwaltungsausschuss entscheidet.

§ 23

Sonderausschüsse

Der Rat beschließt im Einzelfall über die Bildung weiterer Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen aus besonderem Anlass (Sonderausschüsse) sowie über ihre Zuständigkeit.

IV. Ortsräte

§ 24

Verfahren in Ortsräten

- (1) Für das Verfahren in den Ortsräten gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 ist namentlich bzw. geheim abzustimmen (§ 12 Abs. 5), wenn 3 stimmberechtigte Ortsratsmitglieder dieses verlangen.
- (3) Grundsätzlich tagen die Ortsräte einmal im Quartal; die jeweiligen Sitzungstermine sind mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 25 Anträge und Protokolle

- (1) Anhörungs- und Auskunftsrechte stehen dem Ortsrat nur als Ganzem zu. Sie werden durch entsprechende Beschlüsse des Orsrates ausgeübt. Bei mündlicher Anhörung vertritt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Orsrates.
- (2) Das Protokoll über die Sitzung eines Orsrates wird allen Ratsmitgliedern zugestellt. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung eines Orsrates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Ortsrat im Umlaufverfahren.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Über während der Sitzungen auftretende Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende. Eine grundsätzliche Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung, die über den Einzelfall hinausgeht, kann nur durch Beschluss des Rates erfolgen, und zwar auch hinsichtlich der Auslegung für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse oder der Ortsräte.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung des Beschlusses vom 20.11.2014 außer Kraft.